

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt:

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXXVIII.

Bern, 31. Aug. 1799. (14. Fructid. VII.)

Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des B. Generaladjutant Laharpe, an den B. Kriegsminister.

Niederlenz den 24. Aug. 1799.

Der Dienst des Vaterlandes fordert es, daß ich Ihnen über die ausgezeichnete Art Rapport mache, mit welcher 17 Scharfschützen von dem Corps, so unter dem Namen bewegliche Kolonne bekannt ist, sich zu Dettingen hervorgethan, und dem Feinde unendlichen Schaden zugefügt haben; gewiß mehr als 100 Tirailleurs gethan hatten.

Sign. L a h a r p e.

Bern den 28. Aug. 1799.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helv. Republik, an den Commandanten der helv. Scharfschützen der sogenannten Colonne mobile, welche den 17. August 1799. bei Dettingen gestritten haben.

Bürger!

Da das helvetische Direktorium durch verschiedene Rapporte von der ausgezeichneten Tapferkeit benachrichtigt worden, mit welcher sich 17 Scharfschützen unter Euerer Anführung den 17ten dieses Monats, bei der Affaire von Dettingen, Kanton Baden, betragen, indem sie nicht nur des Feindes zum Thell schon ausgeführte Absicht eine Schiffbrücke über die Aar zu schlagen bereiteten, sondern ihm, trotz seines 6 stündigen Kanonenfeuers, in welchem sie stunden, noch großen Verlust zugefügt, so tragt mir das Direktorium auf, diesem Euerem Corps im Namen der Regierung den reinsten Dank für sein heldenmäßiges Betragen zu bezeugen.

Dieses zu thun, mache ich mir zur angemessnen Pflicht, und ersuche Euch, meinen Brief bei der Ordre ablesen zu lassen. Republik. Gruß!

Der Minister des Kriegswesens,

Sign. L a n t h e r.

Dem Original gleichlautend,

Wettstein,
Chef von der ersten Kriegsdivision.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Urversammlungen.)

31. Die Stimmenzähler zählen die ganze Anzahl der Zettel, und die Sekretärs schreiben dieselbe in das Protokoll der Urversammlung ein, worauf der Vorsitzer, vereint mit den Sekretärs und Stimmenzählern zur Erledigung der Wahl schreitet. Die Altobürger, welche das Stimmrecht in der Urversammlung haben, können dieser Versammlung bewohnen.

32. Wenn der Ausschlag der Wahl ist, daß ein oder mehrere Bürger die Hälfte der Stimmen und eine darzu erhalten haben, so sollen dieselben sogleich als Wahlmänner ausgerufen werden.

33. Wenn der Ausschlag der Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so verliest der Vorsitzer mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erstmal über eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so soll mit Beobachtung des vorhergehenden Artikels zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn die dritte Wahl noch keine absolute Mehrheit darbietet oder daß noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so bleiben für die vierte Wahl nur die zwei Bürger wählbar, welche die meisten Stimmen erhielten; derjenige von beiden, welcher die Mehrheit erhält, wird als Wahlmann ausgerufen.

36. Wenn nach dieser vierten Wahl noch Wahlmänner zu ernennen waren, so soll zu einer fünften Wahl geschritten werden: derjenige, welcher des viertemal die Minderheit der Stimmen hatte,

und derjenige, welcher in der dritten Wahl noch ihm die meisten Stimmen zählte, sind allein wählbar.

37. Wenn eine sechste Wahl erforderlich wäre, so soll darzu geschritten werden, und dabei die Art der fünften Wahl befolgt werden u. s. w.

38. Die Zettel sollen die genannten Bürger deutlich bezeichnen; wenn die Person ungewiss wäre, so soll der Name als nicht geschrieben angesehen werden.

39. Wenn der Zettel in allem unleslich ist, so ist er nichtig.

40. Wenn der Zettel mehr Namen enthält, als Wahlmänner zu ernennen sind, so soll die Kanzlei nur die Namen annehmen, welche zu oberst darauf geschrieben sind, bis auf die vorgeschriebne Zahl.

41. Wenn der Zettel minder Namen enthält, als Wahlmänner zu ernennen sind, so ist der Zettel für die darauf geschriebenen Namen gültig.

42. Man geht in die Urversammlungen ohne Waffen und ohne Stock, die Gebrechlichen sind von diesem Bedingniß ausgenommen.

43. Bei den Thüren des Gebäudes, wo sich die Urversammlung versammelt, stehen zwei Schildwachen, um die Personen zu entfernen, welche nicht das Recht haben, ihr beizutragen.

44. Die Urversammlungen können über keinen, der Ernennung der Wahlmänner fremdartigen Gegenstand berathschlagen, es sey denn, daß sie von den gesetzgebenden Räthen, nach Vorschrift der Constitution, dazu eingeladen werden. Jede andere Berathung ist nichtig erklärt. Die Vorsitzer, Sekretärs und Stimmenzähler sind für jede Verhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich gemacht.

45. Die Urversammlung hält ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches von dem Vorsitzer, den Sekretärs und Stimmenzählern unterzeichnet wird. Es wird in den Archiven der Verwaltungskammern niedergelegt.

46. Es soll jedem ernannten Wahlmann ein mit den Unterschriften des Vorsitzers, der Sekretärs und Stimmenzählern versehner Auszug aus dem Protokoll ausgefertigt werden; dieser Auszug ist der Titel, mit welchem die Wahlmänner ihre Vollmachten rechtfertigen.

47. Die Urversammlungen, welche nur ein oder zwei Wahlmänner zu ernennen haben, sollen ihre Arbeiten in einem einzigen Tag beendigt haben; die Urversammlungen, welche mehr als zwei Wahlmänner zu ernennen haben, können sich den folgenden Tag versammeln.

Die 5 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Schlumpf findet diesen § für viele Bürger drückend, besonders da das Stimrecht in

den Urversammlungen die einzige Ausübung politischer Freiheit in der Volkssouveränität ist; die Constitution schreibt die Sache schon vor, und wir wollen dieselbe nicht durch ein Gesetz verewigen, sondern hoffen, der Senat werde uns die Abänderung jenes Constitutions § vorschlagen.

Zimmermann fodert Beibehaltung dieses Constitutions §, der darum nöthig ist, damit ein Bürger in mehreren Gemeinden stimmen könne.

Der § wird unverändert angenommen.

Der § 7. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 8. Schlumpf findet diese Strafe zu hart, weil viele Bürger zu weit von ihrer eigentlichen Heimat entfernt seyn können. Zimmermann bemerkt, daß dies laut dem § nur die in der Gemeinde wohnenden Bürger angeht, und daß ohne dieses keine gehörige Bevölkerungstabelle zu erhalten ist.

Schlumpf zieht seine Einwendung zurück.

Die 8. folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 17. Schlumpf: In vielen Gemeinden können die Urversammlungen nicht in Zimmern und Stühlen gehalten werden, und auf dem Feld wäre das Abstimmen durch Stehenbleiben und Niedersitzen etwas beschwerlich; er will also die Art des Abstimmens nicht bestimmen.

Herzog v. Eff.: An den meisten Orten können die Urversammlungen in den Kirchen gehalten werden, doch kann man das Handmehr noch dem § beifügen. Schlumpf stimmt nun Herzog bei, dem auch Carrard folgt. Hierz unterstützt Schlumpfs erstere Meinung, weil man oft zum Abstimmen die Versammlung theilen muß. German ist Hierz Meinung. Carrard wünscht wenigstens zu bestimmen, daß öffentliches Mehr statt haben müsse. Schlumpfs erster Antrag wird angenommen.

Zimmermann wünscht auch Bürger, die entehrende Strafen erduldeten, von den Urversammlungen auszuschließen, und fodert hierüber einen Beisatz §.

Grafenried: Dieses genügt nicht: denn Bevogtete, Beraufalte, Bettler, Dienstboten u. s. w. gehören ebenfalls nicht in die Urversammlungen, und laut der Constitution muß hierüber ein Gesetz bestimmt entscheiden.

Huber glaubt, es sey jetzt nicht der Zeitpunkt hierüber einzutreten.

Secretan ist gleicher Meinung, denn die Constitution und das peinliche Gesetzbuch sind hierüber deutlich genug.

Herzog v. Eff. folgt und glaubt, wir haben nicht das Recht so weit zu gehen, wie Grafenried angebrachten hat.

And erwerth stimmt Grafenried bei, und fordert Zurückweisung dieser wichtigen Frage an die Commission, zu näherer Entwicklung.

Grafenried vereinigt sich mit diesem Antrag, dem auch Bourgeois und Carrard folgen.

Secretan will wohl bestimmen, insofern man nicht aus ultramoralischen Begriffen zu weit gehen will, denn er schauderte einigermassen über Grafenrieds Antrag.

Huber sah dieses Gutachten als sehr dringend an, und da jetzt die wichtige Frage über die Ausübung des Bürgerrechts und dessen Bedingungen nicht so geschwind über das Knie abgebrochen und entschieden werden kann, so fordert er hierüber eine besondere Commission, und Verbesserung der Abfassung dieses §.

Dieser letzte Antrag wird angenommen. In diese neue Commission werden geordnet:

Huber, Bleß, And erwerth, Naf und Bourgeois.

Der § wird der Commission zu deutlicherer Abfassung zurückgewiesen.

§ 18. Schlumpf: Da wo keine Bänke sind, in den Versammlungsorten, kann man auch nicht den Bänken nach anfragen, man lasse also dieses weg, und bestimme, daß der Präsident im allgemeinen anfrage; und um Weitläufigkeiten zu vermeiden, will er nur in zweifelhaften Fällen die Stimmen zählen lassen.

Carrard: Durch Schlumpfs Antrag würde der Präsident zu viel Einfluß erhalten; um die Bänke auszuweichen, kann man den Reihen nach anfragen; eben so müssen die Stimmen darum gezählt werden, damit wann viele Subjekte vorschlagen werden, diejenigen, die die meisten Stimmen haben, gewählt werden, denn um abzukürzen, können sogleich auf einmal die beiden Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten, als Secretars anerkannt werden.

Secretan will auch den Vorstehern nicht so viel Gewalt einräumen, wie Schlumpf; da er aber überzeugt ist, daß in vielen grossen Urversammlungen vielleicht 50 oder 60 Bürger zu Secretars vorgeschlagen werden, und also das Abzählen der Stimmen für jeden derselben geschehen sollte, welches höchst weitläufig wäre, so wünscht er, daß man den Gemeinden frei lasse, geheimes oder öffentliches Stimmenmehr hierbei anzuwenden.

Herzog v. Eff. stimmt Carrards beiden Bemerkungen und Anträgen bei.

Schlumpf beharret, und fordert Zurückweisung des § an die Commission, welche er hierüber erneut zu können hofft.

Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Durch Ihre Bothschaft vom 10. August, laden Sie das Direktorium ein, Ihnen die Gründe mitzutheilen, wodurch es bewogen wurde, provisorisch die Districte von Schmitten und Freiburg zu vereinigen. Da in dieser Bothschaft die constitutio-nellen Formen nicht beobachtet sind, so bedauert das Direktorium, daß es eben deswegen Ihnen die verlangte Aufklärung nicht geben kann.

Das Recht über eine Vollziehungsmaßregel Rechenschaft zu fordern, kommt nur dem ganzen gesetzgebenden Corps, nicht einem Theile desselben allein zu.

Das Direktorium verschiebt also die Ertheilung seines Berichtes, bis es dazu durch eine Urteile verpflichtet wird, welche von beiden Räthen zugleich herfließt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

(Sig.) Mousson.

Secretan: Das Direktorium hat recht, so bald es um Rechenschaft zu thun ist, so kann nicht ein Rath allein hierzu aufzodern; man übersende also unsern ersten Beschluß dem Senat zur Bestätigung.

Der Senat fordert für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 2000 Franken, welche bewilligt werden.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 23. August.

Präsident: Falk.

Zäslin im Namen der Revisionsscommission, legt über die Bedingnisse, unter denen die Fremden in Helvetien naturalisiert werden können, ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Folgende neue Abfassung zweier an diese Commission zurückgewiesener Artikel, wird zum zweitenmal verlesen.

§ Alle diejenigen, die in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionalktes in Helvetien das Bürgerrecht hatten, so wie diejenigen, welche in der Folge auf eine constitutionelle

Weise in Helvetien naturalisiert werden, sind Helvetier sammt allen ihren Nachkommen.

Leder Helvetier, sobald er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt hat, soll den Bürgereid leisten und sich in das Register der helvetischen Bürger eintragen lassen. Dadurch wird er helvetischer Bürger.

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei; nur wünscht er statt naturalisiren, das verständlichere: die Rechte des Bürgers erhalten.

Lüthi v. Sol.: Dies ist ganz was anders; das Wort naturalisiren findet kein entsprechendes in der deutschen Sprache.

Mittelholzer will nun setzen: als Helvetier aufgenommen werden.

Rubli: Bei uns ward einer im 16ten Jahr Aktivbürger, nun sollte man es erst im 20ten J. werden; dadurch verlieren wir viele junge, mutige Soldaten; er möchte das Alter von 18 Jahren festsetzen.

Zäslin glaubt, dennoch könne der Helvetier im 18ten Jahr die Waffen tragen, wenn er schon erst im 20ten Aktivbürger wird; doch würde er sich allenfalls Rubli's Vorschlag gefallen lassen. — Er glaubt, das Wort naturalisiren sollte beibehalten werden.

Muret war sehr geneigt, 18 statt 20 Jahre festzusetzen, aber es setze sich Schwierigkeiten dagegen. Es wäre sehr widersprechend einen Unterschied zwischen der bürgerlichen und der politischen Majorenität aufzustellen, und schwerlich dürfte das bürgerliche Gesetzbuch, die Schweizer schon im 18ten Jahr majoren erklären; im ganzen ehemaligen R. Bern fand das erst im 24ten Jahr statt. Er stimmt dem Gutachten bei.

Erauer: Das Wort Naturalisiren ist allgemein bekannt — man kann allenfalls hinzufügen: d. i. der helvet. Nation einverleibt werden.

Deveyen findet das Alter von 20 Jahren zu weit hinausgesetzt; er stimmt Rubli bei; wenn man einen Jüngling von 18 Jahren zu den Waffen für die Vertheidigung des Vaterlands rufen kann, so muss man ihm doch wohl auch alle Rechte des Bürgers ertheilen.

Meyer v. Arb. stimmt der Commission bei.

Fuchs ebenfalls, doch will er das Alter von 18 Jahren annehmen: in den meisten Kantonen erhält man bis dahin schon im 16. Jahr alle politischen Bürgerrechte.

Rubli giebt als Thatsache an, dass er im 17. Jahr seines Alters Landschreiber ward und vor dem 20. J. heirathete.

Stapfer stimmt zu 18 Jahren, sonst würden wir den besten Theil unsers Militärs verlieren.

Lüthi v. Sol. glaubt, zu Vertheidigung des

Vaterlands brauche man nicht helvet. Bürger, es genüge Helvetier zu seyn: durch ein besonderes Gesetz kann verordnet werden, dass man im 18. Jahr unter die Vertheidiger des Vaterlands eingeschrieben werde. Bis ins 20ste Jahr soll der Ausbildung der Jugend gewidmet werden; und von da an erst die Anwendung ihren Anfang nehmen. Er verlangt übrigens artikelweise Behandlung.

Erauer: Die jungen Leute von 16 Jahren waren es, die die ehemaligen Landsgemeinden am unruhigsten machten, dies würde nun auch bei den Versammlungen der Fall seyn; er stimmt für 20 Jahre.

Zäslin erklärt sich für die 20 Jahre und stimmt Lüthi in Rücksicht auf den früheren Waffendienst bei.

Fuchs: Um Nachtheile der früheren politischen Majorenität zu verhüten, kann man ja für alle öffentlichen Ämter ein gewisses Alter erfordern lassen.

Stokmann: Die Festsetzung des Alters von 18 Jahren würde der Republik ungemein viel neue Unkosten verursachen; es würden nach unserm gesetzten Gesetz, neue Distrikte, durch Vermehrung der Aktivbürger erforderlich.

Mittelholzer findet Stokmanns Grund sehr überzeugend und stimmt für die 20 Jahre; übrigens ist jeder Helvetier geborner Vertheidiger des Vaterlands: für die Civil- und politischen Bürgerrechte will er gleiches Alter festsetzen; im Kanton Appenzell war höchst fehlerhaft nur das 14te Jahr für jene erforderlich, während man dies nie erhielt als durch das Heirathen oder durch eine besonders erlangte Bewilligung.

Bodmer glaubt, die Jugend würde verächtlich gemacht, wenn man erst im 20 Jahr helv. Bürger werden kann. Er möchte sagen: wer 20 Jahre erreicht hat, ist verpflichtet das helvet. Bürgerrecht anzunehmen.

Die beiden Artikel der Commission werden angenommen.

Die Discussion über den Bürgereid wird eröffnet. Der Vorschlag der Commission ist folgender:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allerheiligsten, der alle Menschen frei und gleich geschaffen, dass ich de von dem in eine einzige Nation vereinigten souveränen helvetischen Volke angenommene Staatsverfassung als die Meinige anerkenne und hiermit auf das Feierlichsteannehme. Dieser Staatsverfassung und allen daraus fließenden Gesetzen schwöre ich den vollkommenen Gehorsam eines guten und getreuen Bürgers zu leisten, m. d. bin bereit die ganzliche Unabhängigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Nation und ihrer Verfassung gegen jedermann mit Gut und Blut zu vertheidigen.“

Er wird ohne weitere Discussion angenommen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXXIX. Bern, 31. Aug. 1799. (14. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. August.

Präsident: Bonderflüe.

Die Gemeindeversammlung von Solothurn klagt, daß zwei Einwohner, welche noch nicht fünf Jahre in Solothurn haushäblich angesessen sind, die Ausübung des Bürgerrechts daselbst fordern.

Kulli fordert, auf das Gesetz begründet, die Tagesordnung.

Escher fordert Verweisung ans Direktorium.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Urversammlungen, wird in Berathung genommen.

§ 21. Schlumpf: Hier ist es um Aufstellung eines Grundsatzes zu thun; — schon in der Commission und gestern habe ich gegen diesen und alle andere Art. gesprochen, welche Bezug auf das geheime Stimmenmehr in den Urversammlungen haben, und ich werde immer dagegen sprechen.

Gewiß muß der Tag der Urversammlung für jeden wahren Helvetier, ein Tag der süßesten Freude und der wärmsten republikanischen Empfindung seyn; — es ist der Tag, wo jeder freie Helvetier seine Sonderrechte ausübt; — es ist der Tag, welcher jeden, und besonders den unerfahrenen und unbelehrten Bergmann an seine wahre natürliche Freiheit erinnert; — der Tag, wo der gemeinste Bauersmann, wie der reichste Städter, der Alpenhirt, wie der Vorgesetzte, die gleiche und nämliche Rechte ausüben kann.

BB. Repräsentanten, diesen süßen Genuss möchte ich dem gemeinen Landmann nicht vergällen, nicht verbittern. Ich möchte diesen Freudentag nicht durch unbekannte, unnöthige und weitläufige Formen zum Tag der Langeweile und des Verdrusses umstempeln; — und das wird gewiß für die meisten Helvetier der Fall seyn, wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Wahlen der Urversammlungen durch geheimes Stimmenmehr geschehen sollen.

Denkt Euch, BB. Repräsentanten, die ungestreute, und für den gemeinen Mann unverständli-

che Weitläufigkeiten, die in 15 vorliegenden Art. vorgeschrieben werden, und deren (im Fall der Grundsatz angenommen würde) vielleicht kein einziger überflüssig wäre.

Denkt Euch, eine Berggemeinde von zerstreuten Häusern, die auch nur 4 — 500 Bürger hat, und wovon viele eine volle Stunde, ja noch mehr, von der Versammlung entfernt sind, (und solche Gemeinden giebt es viele) berechnet Verzäumiz und Kosten, wenn eine solche Versammlung nicht in einem, vielleicht nicht in zwei Tagen beendigt werden könnte.

Wahrlich, BB. Repräsentanten, mit solchen Formen würde man entweder der Dekonomie des Landmanns zu nahe treten, oder man würde ihm das Schönste seiner Rechte rauben.

Gewiß werden um dieser unnöthigen Formen willen eine Menge brauer Landleute zu Hause bleiben, und bleiben müssen, weil sie nicht ganze Tage ihr Vieh, ihre Pferde und ihre Gewerbe im Stich lassen können; — dieser Fall hat sich schon bei Anlaß der Munizipalitätswahlen in vielen Gegenen ereignet; überhinaus darf man annehmen, daß Zehrung in einem Wirthshause und Zeithäuschen auf jeden Mann per Tag 10 Bz. betragen, und diesen Aufwand wollen wir, um elender Formen willen, für den gemeinen Landmann verdoppeln, verdreifachen?

Glaubet sicher, BB. Repräsentanten, in einer Gemeinde, die über 500 Bürger stark ist, würde die Sache auf diesem Fuß in zwei, auch hie und da in drei Tagen nicht geendigt seyn; — aber wohl ja! — es wird geschwinder gehen, die entfernteren und die ärmeren Bürger werden zu Hause bleiben, und die reichen Dorfbürger und gewohnten Müssiggänger werden allein die Urversammlung bilden.

Und dann endlich überhaupt genommen, warum soll man heimlich stimmen? — warum sollen offene Republikaner nicht öffentlich handeln dürfen? — warum sollen diese Wahlen, die doch nicht eigentliche Amtsstellen vergeben, und wo mit dieser Stelle kein Einkommen verbunden ist, so ganz schleis-

chend, nach alter Aristokratenform, vorgenommen werden? — vielleicht um offbare Intrigen zu verhüten, und hingegen die heimlichen gesetzlich zu begünstigen.

Ein Mann, der seiner selbst nicht mächtig ist, der nicht nach Grundsätzen handelt, wird, wenn es darauf ankommt, in allweg sich verführen lassen, — und ein Volk, das noch keine Intrigen kennt, möchte ich nicht einmal an dieses Ungeheuer erinnern.

Ich stimme zum Grundsatz, daß die Wahlen der Urversammlungen öffentlich geschehen sollen, und verweise diesen Grundsatz an die Commission zurück, um die Formen der öffentlichen Abmehrung näher zu bestimmen.

Kuhn: Freilich muß hier der Grundsatz der Offenlichkeit oder Heimlichkeit der Wahlen bestimmt werden. Eben darum aber, weil das Volk nur in den Urversammlungen seine Rechte ausübt, müssen wir dafür sorgen, daß dasselbe diese Rechte hier frei und unabhängig ausüben könne, und sollen diese Wahlen öffentlich geschehen, so ist eine Gemeinde einem Schreyer oder einem Mächtigen in ihrer Mitte, der der Gläubiger oder Herr des andern ist, preisgegeben, und so ist die Unabhängigkeit der Wahl der Gemeinde verloren; freilich wird es da, wo die Bürger nicht schreiben können, einige Schwierigkeiten haben, allein, dadurch werden sie bewegt werden, schreiben zu lehren, und also Aufklärung, das Fundament der demokratisch-repräsentativen Verfassung, befördert werden; ich stimme folglich zum Gutachten.

Secretan bedauert, daß jetzt schon dieser Grundsatz bestritten wird, weil man vielleicht der Abkürzung wegen über die Vorsitzwahl nachgeben könnte, welches nie bei den Wahlmännern, die eine der wichtigsten Stellen in der Republik haben, geschehen kann. — Wir müssen uns sehr in Acht nehmen, die Ausübung der Freiheit nicht diejenige Wendung nehmen zu lassen, die die Landsgemeinden hatten, sondern von beiden Seiten müssen wir uns auf bestimmte Formen vereinigen. Bei der Wahlart, die Schlumpf vertheidigt, ist es nothwendig, erst Vorschläge zu haben, ehe die Wahl selbst ins Stimmenmehr gesetzt werden kann, und gestern schon sahen wir, wie schwierig es ist, wenn man die Sache nicht der Willkür des Präsidenten oder demjenigen Bürger, der die besten Lungen hat, preis geben will. Schlumpf hat Recht, man muß die höchste Freiheit zu erhalten suchen; aber sobald ein Vorschlag da ist, so bin ich nicht so frei mit dem Handaufheben oder nicht, wie wenn ich jeden Bürger der ganzen Republik ganz frei auf meinem Zedel vorschlagen kann. Hierzu kommt noch der Einfluß der Mächtigen;

denn wie will sich der Schwache, der Schuldnier, der Taglöhner diesem entziehen? da hingegen das heimliche Stimmenmehr der wahre Maßstab der Volksachtung ist. Außerdem hat Kuhn schon gesagt, daß das heimliche Mehr Aufklärung befördert, und hoffentlich werden nicht mehr lange die Bürger-Helvetiens nicht schreiben können, und jetzt noch immer gute Freunde finden, die ihnen die Namen derer, welche sie wählen wollen, mit Verschwiegenheit schreiben. Aber noch einmal hier ist nicht der allgemeine Grundsatz zu entscheiden, denn nur im Fall des öffentlichen Mehrs ist die Präsidentenstelle so wichtig, daß heimliches Stimmenmehr für dieselbe statt haben muß, sonst kann man wohl für diese Wahl das öffentliche Stimmen zugeben; da aber die §§ über die Wahl der Secretars und Stimmsteller der Commission zurückgegeben wurden, so könnte man diese Frage vertagen, bis die Commission über jene §§ ein neues Gutachten vorgelegt haben wird.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung wie Secretan, und fürchtet sich besonders vor dem Einfluß reicher Gläubiger oder Fabrikanten, die viele Arbeiter zu ihren Diensten haben; überdem ist die Zahl der Bürger, welche nicht schreiben können, nicht so stark, wie Schlumpf glaubt, und wenn wir das wahre Wesen der Landsgemeinden betrachten, so beweisen uns gerade diese am meisten, daß die Intrigen und die starken Kehlen dort das meiste bewirkten, und beinahe immer herrschten; er stimmt also Secretans Antrag bei.

Custor ist Schlumpfs Meinung, daß in den Urversammlungen das öffentliche Stimmenmehr statt haben soll, indem die Erfahrung zeigt, daß dieses besser und ruhiger ausfällt, als das heimliche Mehr, und wenn der eine Lärmacher etwas wirken kann, so wird ein anderer guter Redner eben so wirksam entgegen sprechen können. Selbst unsre Versammlungen müssten ja der Freiheit wegen öffentlich geschehen, warum sollte dieser Grundsatz nicht auch in den Urversammlungen statt haben? Er stimmt mit voller Überzeugung Schlumpf bei.

Schlumpf: Es ist nicht von Landsgemeinden, sondern von Urversammlungen die Rede, und selbst jene sind nicht bei den Wahlen, sondern bei den politischen Berathungen stürmisch geworden. Der freie Mann wird immer frei stimmen, und der, der sich verkauft, kann sich noch besser verkaufen lassen, wenn er heimlich stimmen muß, als beim öffentlichen Mehr; auch wird wahrlich um dieser Zedel willen nicht mancher schreiben lernen, und also durch das heimliche Mehr keine große Aufklärung bewirkt werden; wenn wir das heimliche, langweilige Stimmen annehmen, so wird der ent-

fernt wohnende, unabhängige Bürger die Urversammlungen nicht besuchen, sondern nur die erkaufen, die abhängigen werden die Mehrheit bilden und entscheiden. Das heimliche, schleichende Wesen will ich nicht befördern, lieber das offne, freimüthige, wahr republikanische, wodurch einem intriganten Präsident jedes Einwirken weit zweimässiger gehindert wird, als durch die bloße Heimlichkeit; er beharrt also auf seinem Antrag.

Legler: Es ist darum zu thun, zwischen einer wahren und zwischen einer sklavischen Freiheit zu entscheiden; er stimmt für erstere, denn durch das geheime Stimmenmehr werden die Wahlen so lange aufgezogen, daß die meisten Gemeindesgenossen der großen Gemeinden nur den ersten Tag erscheinen, und nachher zu Hause bleiben, weil diese Freiheit, die im Zedelschreiben besteht, ihnen nicht ganz genugt. Mir scheint, das Volk der großen aristokratischen Cantone müsse sehr verdorben seyn, wenn man sich vor den öffentlichen Wahlen so fürchtet. Man schreit wider die Beispiele der Landesgemeinden; aber 500 Jahre waren sie glücklich bei ihrem öffentlichen Stimmen; mögen wir auch so lange die Republik erhalten! Selbst bei unsren geheimen Wahlen wissen wir ja immer zum Voraus, wer gewählt wird, und können uns also überzeugen, daß hierbei eben so gut Verabredungen und Kabinetten statt haben können, wie beim öffentlichen Mehr; ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum wahr republikanischen, öffentlichen Wahlrecht.

Huber: Es ist von den wichtigsten Wahlen die Rede; Schlumpfs Antrag wäre vielleicht in den Gemeinden, die sich der öffentlichen Wahlen gewohnt sind, anwendbar, aber in den übrigen Gemeinden, die die Mehrheit von Helvetien ausmachen, ist es unmöglich, denselben anzuwenden; überdem ist sicher, daß das Erkaufen der Stimmen weniger sicher, und also seltener ist im heimlichen Stimmenmehr, als bei dem öffentlichen, und so auch ist das Intrigiren bei jenem schwieriger, als da. Auch möchte ich wissen, warum die Urversammlungen aus wahren ungezwungenen Republikanern, die offen abstimmen dürfen, bestehen sollen, und hingegen die Wahlversammlungen nicht, da man das geheime Stimmenmehr zugeben will? Sicher ist, daß in den großen Cantonen und Städten, wo man sich nicht einmal gewohnt ist, frei zu sprechen, geschweige dann frei zu stimmen, bei dem öffentlichen Stimmenmehr weniger Freiheit herrscht, und wir dadurch in den Fall kommen könnten, so viele alte Oligarchen erwählt zu sehen, daß die freimüthigen Republikaner der ehemaligen demokratischen Cantonen überwältigt werden könnten. Beim geheimen Stimmenmehr ist für jeden

Bürger wenigstens die Möglichkeit vorhanden, wenn er auch nicht schreiben kann, heimlich und frei zu stimmen, weil er sich nur verschiedene Zedel schreiben lassen kann, hingegen beim offenen Mehr ist dies für den schwachen abhängigen Mann nicht möglich, und daher stimme ich zum Gutachten.

Suter: Es war, erst gar nicht meine Absicht, zu reden; denn ich ließ es mir nicht einfallen, daß man so heftig gegen das geheime Stimmen sammeln sprechen würde; so aber sey es mir erlaubt, die Einwürfe dagegen zu beantworten.

Man sagt: Offenheit zieme dem Republikaner, Offenheit liege im Charakter des Schweizers, und keine heimlichen Künste; dawider habe ich nichts, nur ist es zu einseitig, und ich behaupte, daß vor allem aus die größtmögliche Freiheit dem Republikaner gebührt, und daß er um so freyer ist, je unabhängiger er selbst von äußern Umständen ist. Wie kann ich nun vollkommen frei seyn, wenn ich in einer großen Versammlung gezwungen bin, meine Stimme öffentlich dieser oder jener Person zu geben? Die mannigfaltigen Verhältnisse, in welchen jeder Mensch mit andern steht, lassen es durchaus nicht zu, daß bei einer solchen Operation der Wille ganz frei seyn könnte. Hier ist ein Gläubiger, der seinen Schuldnern leitet; dort ist eine alte Magistratsperson, die noch immer ihren alten Einfluß behauptet; hier sind wieder die Munizipalbeamte, die durch den gegenwärtigen Einfluß oft viel vermögen; dort ist ein Schreier, der mit starker, donnernder, und oft erkauster Stimme Paul oder Peter ausruft — und alles steht auf, oder strekt die Hand in die Höhe, alles fugt wie die Fässer unter und über einander, und die ganze Versammlung ist gerade so elektrisiert, wie, nach einer Vergleichung des B. Leglers, die Hörner, wenn's donnert. Wenn sich nun gar noch in dieses Spiel geschickte Leute einmischen, die bevertert und bebasst sind, und sich so an die Ecke oder in die Mitte einer langen Bank setzen, so steht alles lichterloh auf, bei der geringsten Bewegung, wenn auf gegebenes Zeichen dieser oder jener Name ausgesprochen wird. Da wäre also die Versammlung frei, wenn jeder schreien kann?

Aber, sagt man, die Zedel können 4 Wochen vorher schon gemacht seyn, und gefährliche Intrigen veranlassen. Das erstere ist nicht möglich, wenn man sie beim Bureau abholen muß, und was das letztere betrifft, giebts dann weniger Intrigen beim Handaufheben? da brauch ich ja nur den Schwachen zu sagen: heb du dem Paul oder Peter auf, und er strekt geduldig beide Hände in die Höhe, geleitet noch von diesem oder jenem Einfluß; oder einige verabreden es mit einander,

jucken geschwind auf, und alles jukt nach — kurz, das ist eine traurige Mechanik, und heißt, die wichtigsten Wahlen dem Ungefähr und der Kabale preiß geben. Wenn mir einer zufüsstert, ich soll diesem oder jenem die Stimme geben, so hängt es doch wenigstens von meiner freien Wahl ab, ob ich seitren Namen aufschreiben will, oder nicht; hingegen beim Handmehr intrigirt man durch's Zufüstern und durch Mechanik zugleich. Die Muskeln werden gar auf mancherlei Art in Bewegung gesetzt, und es sollte mir in gewissen Augenblicken nicht schwer fallen, sie aufzucken zu machen.

B. Schlumpf hat wohl recht zu sagen, das koste viel Mühe, und gehe nicht so geschwind zu, wie beim Handmehr, wir hätten ja selbst die Probe an der langsamten Wahlart unsrer Commissionen. Ich gebe dieß gerne zu; allein es kommt hier nicht darauf an, was Mühe kostet, sondern was recht und vernünftig ist, und wenn es auch Tag und Nacht fortdauern sollte, so muß man sich die Zeit für eine so wichtige Sache gar nicht verdriessen lassen.

Ich weiß auch gar wohl, daß es bei den ersten Urversammlungen ziemlich laut hergegangen ist; ich weiß das aus eigener Erfahrung, da ich damals Unterstaithalter von meinem District war, und alle mögliche Mühe hatte, die guten Landleute in Ordnung zu halten. Allein es war auch das erstemal, und in Zukunft wird alles besser gehen.

Der Grund, daß dadurch mancher werde angehalten werden, schreiben zu lernen, ist freilich nicht stark, indem dieß wegen ein paar Namen wohl nicht so leicht geschehen wird. Allein, man muß doch solche Gründe auch nicht lächerlich machen. Ich wenigstens will immer gern an die Tugend der Menschen glauben; ich will glauben, daß die Schweizer doch nicht immer so gleichgültig gegen die Freiheit seyn werden, und hoffe, es werde sich's mancher zur Schande rechnen, wenn er an einem so wichtigen Tag nicht einmal den Namen des Bürgers aufschreiben kann, welchem er doch gern sein Zutrauen schenken möchte.

Was nun noch den Einwurf unsrer Kollegen aus den alten kleinen Cantonen betrifft, daß nämlich dadurch ihre Landleute, die sonst immer durch das Handmehr wählten, weniger frei seyn würden, so ruht mich dieser am wenigsten. Frei waren sie nicht deswegen, daß sie öffentlich wählten, sondern dadurch, daß sie wählten; denn wählen muß das Volk seine Beamten, wenn es frei seyn soll — aber auch nichts als wählen. Lebrigens weiß jeder, der seit 300 Jahren die Geschichte kennt, wie drolligt es bei diesen Wahlen zugegangen ist vor den selben und während denselben, so daß ich nichts

nöthig habe beizufügen. Kurz, öffentlich mehrten ist gefährlich; wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollten; wir müssen die große Wichtigkeit dieser Handlung stets vor Augen haben, um so mehr, da, wie Huber richtig bemerkte, wohl meistens die Beamten aus den Wahlkännern werden gewählt werden, und daher stimme ich aus voller Überzeugung zum Rapport der Commission:

Der S wird an die Commission zurückgewiesen.

§ 22. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 23. Schlumpf: Hier kommen nun etwa 15 H. vor, die ganz nur auf geheimes Stimmenmehr Bezug haben, daher fodere ich Rückweisung derselben an die Commission, indem es durchaus unmöglich ist, daß dieser weitläufige Gang überall ausgeführt werde.

Secretan ist im Schluß mit Schlumpf einig, und fodert, daß die 3 folgenden H. der Commission zurückgewiesen werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 26. Schlumpf fühlt sich im Fall den Kampf zu erneuern, oder aber, wenn man dieß jetzt ausschließen will, so weise man alles der Commission zur Umarbeitung zurück. Diesen Art. annehmen, und den gemeinen Mann über die Urversammlungen unwillig, unthätig, und misvergnügt machen wollen, heißt bei mir einerlei!

Diesen Art. annehmen, und überzeugt seyn, daß derselbe an vielen Orten nicht befolget werde, und nicht befolget werden könne, halte ich wieder für einerlei!

Da ich aber nie zu solchen Gesetzen stimmen werde, wo ich diese Überzeugungen habe, so beharre ich noch einmal und immer, daß das Stimmenmehr öffentlich seyn soll, und berufe mich auf die Gründe, die ich vorhin angeführt habe.

Huber fodert Entscheidung des Grundsatzes, weil sonst die Commission nicht wüßte, auf was hin sie zu arbeiten hat.

Escher stimmt Hubern bei, weil sonst bei einem Aufschub die heutige Berathung und gegenseitig erhaltenne Belehrung verloren wären. Die Vertragung wird verworfen. (Die Forts. folgt.)

Grosser Rath 30. Aug. Neuer Beschluß über die Ersetzung des austretenden Biertheils vom Senat, nach der Bevölkerung der Kantone.

Senat 30. Aug. Annahme von zwei Beschlüssen, die den Grundsatz enthalten: es sollen auf Wirthshäuser, Pintenschanken und Hausrer Paten errichtet werden — für die das Vollziehungsdirektorium den gesetzgebenden Rathen einen Tarif vorschlagen soll.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Náthe.

Band I.

N. LXXX.

Bern, 2. Sept. 1799. (16. Fruct. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. August.

(Fortschung.)

Schoch: Die Hauptsache ist das Zutrauen des Volks zu erhalten; für und wieder habe ich so viel gehört, daß ich nicht weiß, wie ich stimmen soll; es ist also am besten, die Sache jeder Gemeinde frei zu lassen, dann können die Furchtsamen heimlich, die Herzhaften öffentlich stimmen.

Gmür folgt Schochs Antrag als ganz zweckmäßig.

Herzog v. Eff. überlässt es der Geschichte, die Wahrheit seines Urtheils über die Landesgemeinden zu beweisen, und da er überzeugt ist, daß nur durch heimliche Abstimmung völlige Freiheit möglich, und da die Erwähnung der Wahlmänner so wichtig ist, daß wir hierüber nicht sorgfältig genug seyn können, so stimmt er zum Gutachten.

Secretan: Die Sache ist so klar, daß es beinahe unmöglich ist, noch im Zweifel zu stehen; beim öffentlichen Mehr kann ich nur bei dem Vorschlag ja oder nein sagen; beim heimlichen hingegen kann ich unter allen Bürgern wählen. Entweder ist das heimliche Stimmenmehr gut oder nicht gut, also entscheide man, und bleibe nicht bei den alten Ueberungen, sondern denke, daß wir ein Volk sind, und nach gleichen Gesetzen handeln sollen. Er beharrt also auf dem J.

Eustor: Secretan ist irrig, denn jeder Bürger kann vorschlagen, wen er will, und also hat er die gleiche Freiheit, wie beim heimlichen Stimmen. Er ist Schochs Meinung, und bemerkt, daß Suter ganz unrichtig der mechanischen Bewegung so viel zuschreibt, dann wie oft steht der beredte Suter nicht auf, während dem die ganze Versammlung größtentheils sitzen bleibt. —

Suter beharrt auf seinen psychologischen Beurkungen und antwortet Eustor mit der Anzeige, daß hier von Personen die Rede ist und daß er aus Erfahrung weiß, daß wenn es um wahre Sachen zu thun ist, derselbe gerne sitzen bleibt.

Schlumpf denkt, Eustor habe Secretan hinlänglich geantwortet, und da er das Gutachten für unausführbar hält, so beharrt er auf dem öffentlichen Wahlrecht.

Der Art. wird angenommen.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Artikel... der Constitution erfodert, daß das Gesetz in den folgenden Jahren die Anzahl der Deputierten für die gesetzgebenden Räthe bestimme, welche jeder Kanton nach Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen habe —

In Erwägung, daß der erste Grundsatz, worauf eine demokratisch-repräsentative Verfassung beruht, die Souveränität des Volks ist —

In Erwägung, daß dieser Souverän in den gesetzgebenden Räthen nicht nach Verhältniß seiner Theile repräsentirt ist, und derselbe, als er die Constitution annahm, mit Recht erwarten durfte, die gesetzgebenden Räthe würden nach den Grundsätzen dieser Constitution, und in den Zeitpunkten, die darin zur Abänderung vorgeschrieben sind, allmählig diesem wesentlichen Uebelstand abhelfen —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Der Viertheil des Senats, welcher dieses Jahr beim Herbstequinctium austreten wird, soll nach Verhältniß der Bevölkerung von denjenigen Kantonen wieder besetzt werden, welchen, diesem Verhältniß nach, die Wiederbesetzung, oder eine zahlreichere Stellvertretung zukommt.

2. Das Gesetz wird die Art der Heraustretung und der Wiederbesetzung näher bestimmen.

Secretan: Ich war nicht gegenwärtig, als dieser Gegenstand schon einst beschlossen wurde: wider das Gesetz selbst hat er keine Einwendung zu machen, aber wider die Erwägungsgründe, indem die Gerechtigkeit nicht erfodert, nur allmählig das Volk in seine wahren Rechte einzusetzen, denn es sollte schon jetzt in dieselben eingesetzt seyn: Er fordert also Absatzungsverbesserung.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon einst anerkannt, daß die Constitution nur die neuen Wahlen im Verhältniß der Bevölkerung erfordere, und also ist der Erwägungsgrund richtig und ich beharre auf denselben.

Das Gutachten wird ohne Abänderung angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die kleine Anzahl von Elitenmilizen, die sich noch an der Grenze befinden, werden unverzüglich abgedankt werden. Ohne Unbilligkeit und ohne Verleugnung des gegebenen Wortes könnten wir sie dort nicht länger lassen; wir übersandten Ihnen den 20. Juli eine Botschaft mit der Einladung uns zu bevoismächtigen, bis auf 9000 Mann regulirter Truppen auf die Beine stellen zu können; hierüber erhielten wir keine Antwort. Belieben Sie, Bürger Repräsentanten, in Betrachtung zu ziehen, daß die helvetische Republik keinesweges von militärischer Macht entblößt seyn darf, sonderheitlich unter den gegenwärtigen Umständen; sie würde ihr Heil und ihre Ehre Preiß geben; sie würde sich gegen ihre Bundesgenossen, sie würde sich gegen sich selbst vergehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.
Laharpe.

Im Namen des Direk. der Gen. Sekr.
Mousson.

Auf Jomin's Antrag wird diese Botschaft der Militärccommission zugewiesen.

Der Senat verwirft den Beschlüß über den Eid der Truppen.

Escher: Ungeachtet religiöse Begriffe diese Verserfung verursachten, so ist die Sache doch eigentlich militärisch, ich fodere also Zurückweisung an die Militärccommission.

Jomini im Namen einer Commission trägt darauf an, dem Obergerichtshof 2000 Franken statt der geforderten 4000 zu gestatten, weil seine Canzleibeamten nun im Schatzamt besoldet werden.

Zimmermann will nur 1000 Franken gestatten. Escher unterstützt das Gutachten, weil noch viele Copisten zu besolden sind.

Das Gutachten wird angenommen.

Senat, 21. August.

Präsident: Talt.

Der Beschlüß wird verlesen, und ohne Discussion

angenommen: „bei bevorstehendem Herbstequinocellum sollen 18 Mitglieder als der Viertheil des Senats, von den Deputirten jedes Kantons einer, austreten.“

Pfyffer und Lafléchere im Namen einer Commission berichten über den die Beförderungen zu Militärstellen betreffenden Beschlüß und raten zu Verwerfung desselben.

Stokmann rath zur ungesäumten Verwerfung. Meyer v. Arb. verlangt Niederlegung für 3 Tage auf den Canzleitisch. Freilich gründet sich die Commission auf die Constitution, aber unsere Pflicht ist es auch, Willkürlichkeit so viel möglich von den Ernennungen der Officiere zu entfernen.

Zäslin möchte sogleich eintreten, um einen neuen Beschlüß nicht zu verzögern.

Crauer verlangt Handhabung des Reglements.

Lafléchere ist gleicher Meinung.

Lüthi v. Sol. ebenfalls; der Ausschub kann vielleicht die Resolution retten.

Bay möchte sogleich verwerfen.

Genhard sieht den Beschlüß nicht für annehmlich an und will ihn darum sogleich verwerfen.

Mittelholzer ist gleicher Meinung; der Beschlüß ist der Constitution und dem Allianztractat zuwider.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Eidesformel für die helvetischen Truppen enthält.

Boxler will den Beschlüß sogleich verwerfen; es mangelt ihm darin die Anrufung Gottes.

Lüthi v. Sol. findet, die Eidesformel könnte nicht für alle helvetischen Truppen dienen; sie ist nicht anwendbar für die in Frankreich und Spanien dienenden Truppen, darum stimmt er auch zur Verwerfung — obgleich wir freilich weder in Spanien noch anderswo helvetische Truppen haben sollten.

Zäslin will den Beschlüß annehmen: derselbe sagt klar, daß er nur für die Truppen im Dienst der (helvetischen) Republik bestimmt ist.

Schwaller glaubt, man könne nicht zu Gott schwören bei einer Fahne zu bleiben; es giebt eine Menge Fälle, in denen man den Schwur nicht halten kann.

Pfyffer: Es ist offenbar, daß der Eid nur die im Dienst der Republik stehenden Truppen angehen sollte; ganz deutlich ist das allerdings nicht gesagt und darum könnte allenfalls der Beschlüß wegen fehlerhafter Abfassung verworfen werden.

Boxler besteht auf seiner Meinung; jeder Eid soll nur zu dem Möglichen verpflichten.

Der Beschlüß wird verworfen.

Folgender Bericht der Revisionsccommission wird in Berathung genommen:

In Erwägung, daß das Stimmrecht der helv. Bürger in den Urversammlungen, so wie auch dasjenige der Bekleidung der Aemter, wozu sie berufen werden, mit der Gewissheit übereinstimmen sollte, daß sie als gute Bürger auch zu des Vaterlandes Lasten verhältnismäig beigetragen,

In Erwägung, daß die Vertheidigung des Vaterlandes dem Bürger eine der ersten und heiligsten Pflichten seyn solle,

hat der Senat beschlossen:

1) Um in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Constitution festgesetzten Aemtern berufen werden zu können, muß

a. der helvetische Bürger irgend eine gesetzlich verordnete Besteuer zu den Bedürfnissen des Staats entrichten.

b. Er muß ferner in die Register der National-Miliz als gebührner Vertheidiger des Vaterlandes eingeschrieben seyn; es seye dann, daß erwiesene körperliche Gebrechen es unmöglich machen.

Meyer v. Arb. Der Beschluss schließt die armen Bürger, die keine Steuern bezahlen, vom Stimmrecht aus; er hält das, für der Freiheit zu wiederlaufen — und will dies Beding ausgestrichen wissen: der arme Mann muß wie der reiche das Vaterland vertheidigen helfen, somit soll er auch die Rechte geniessen, wie er die Beschwerden trägt.

Meyer v. Arau hält die Resolution für abgeändert in der Auffassung, und will Niederlegung für 3 Tag auf den Canzleitisch.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Im 9ten Stück des neuen Tagblattes findet sich ein Aufsatz über Jenners Brief an Rapinat; dieser ist im Moniteur vom 28. Thermidor übersezt erschienen, und der Redakteur des Moniteurs hat die Worte darunter gesetzt: Par le Cit. U.... membre du Senat helvétique. Darauf hin finde ich nun im Ami des loix vom 8 Fruct. folgende Stelle:

„Der helvetische Senator U.... (der sich immer sehr sorgfältig hütet, seinen Namen ganz zu unterzeichnen (1)), Verfasser einer im Moniteur

vom 28. Thermidor abgedruckten Erklärung über den Brief des B. Jenners, helv. Minister in Paris, ist von der fräk. Armee in Helvetien sehr bekannt; er ist ein Journalist, der in seinem Blatte nicht aufhörte, die Generale und die Offiziers von jedem Range, zu verläumden; an das Kabinet von St. James verkauft, und Ostreich ergeben, gab er in seinen periodischen Rapsodien zu verstehen, diese zwei grossen Mächte allein wären es, die in Helvetien, die alte Ordnung der Dinge wieder herstellen könnten; er predigte den Federalismus, und stieß täglich Schmähungen gegen die fränkische Armee aus. Sein Journal war deutsch geschrieben; unter den arbeitenden Classen des Volks verbreitet brachte es blutige Wirkungen hervor. Gegen seitiger Hass, leidenschaftliche Verfolgungen, Mord der Republikaner, Aufstände unter dem Landvolke, unzählbares Elend zu dessen Opfern wechselweise Helvetier und Franken sich machten, dies ist, was

Interesse darnach zu fragen hätte, zu nennen bereit bin. Ich habe dem Verfasser des obigen Aufsatzes im Ami des loix vor wenigen Monaten einen Beweis hievon gegeben. Als das helv. Direktorium bei seinen Geiselnahmeübungen in Zürich, die Papiere der Arrestierten, wegnehmen ließ, fand sich darunter bei meinem Freund Hirzel eine Sammlung vertrauter Briefe, die ich ihm voriges Jahr aus Arau während der verschiedenen Direktorwahlen und der rapinatschen Handel geschrieben hatte. Diese Briefe wurden Hirzeln auch nach seiner Loslassung nicht zurückgegeben, wohl aber machte der damalige Direktor Ochs sich das schändliche Vergnügen, einzelne Stellen aus denselben mit, seiner würdigen Auslegungen, den Repräsentanten, die ihn besuchten, mitzutheilen. Seine Schamlosigkeit dabei gieng so weit, daß er selbst die Stelle, in der ich ihn meinem Freunde „einen bösen Buben, den man vielleicht einsweilen, indem man ihn zum Direktor wähle, am unschädlichsten machen könne“ nannte, nicht für sich behielt, vermutlich um physiognomische Bemerkungen über den Kampf des inneren Beifalls, und des abscheubollen Entsehens welches die Gegenwart des allmächtigen Direktors ausdrücken gebot, anzustellen. Als ich dies neue Bubensütz inne ward, forderte ich im St. 75. des Republ. (B. 3.) den unrechtmäigigen Besitzer meiner Briefe auf, sie zurückzustellen, oder abdrucken zu lassen; der B. Ochs konnte daraus sehen, daß ich auch zu dem, was ich vertrauten Freunden schreibe, öffentlich mich zu bekennen, bereit bin; allein er hat keiner meiner Aufsodrungen entsprochen, und noch heute sind die Briefe nicht zurückgegeben.

(1) Dieser Vorwurf ist freilich in dem Munde eines Menschen, der seinen Namen weder ganz noch halb unterzeichnet, schon von grossem Gewicht. Indessen mögen seine Grundsätze hierüber seyn, welche sie wollen; ich habe von jeher den Grundsatz beobachtet, nichts zu schreiben, das ich nicht unterzeichne, oder wozu ich mich nicht jedem, der das Recht oder auch nur einiges

das Blatt des Senator U. hervorbrachte. Dies ist, was ihm alsdann Stoff zu heuchlerischen Jeremiaden gab; die Vorwürfe, welche dieser Agent Desreuchs abwechselnd den Bürgern Lecarlier, Rapinat und Jenner macht, sind für die ersten Rechtfertigung, und müssen dem letztern Ehre machen.”

Dieses Gemälde des schweizerischen Republikaners, müßte in Paris, wo man nichts von diesem Zeitungsblatte weiß, Wirkung machen, wenn es sich in einer weniger unreinen Quelle, als die des Ami des loix ist, fände. Allein man kennt diese Niederlage der unvernünftigsten und zu gleicher Zeit boshaftesten Lügen von lange her; in den neuesten Zeiten haben sich die Exdiktoren vom Prairial, dieser Pfütze bemächtigt; man darf sich also nicht wundern, wenn ihr helvetisches Anhängsel auch seinen Untheil verlangt.

In Helvetien, den schweizerischen Republikaner rechtfertigen wollen, hiesse, etwas sehr Überflüssiges unternehmen. Er ist ziemlich allgemein als das vollständigste und treuste Tagblatt der Arbeiten und Debatten der gesetzgebenden Räthe, als die vollständigste Sammlung von Aktenstücken für die Geschichte unsrer Revolution bekannt. Sein räsonnirender Theil ist ziemlich unbedeutend, und schränkt sich auf eine kleine Zahl ernsthafterer politischer Aufsätze ein; er müßte das schon darum, weil, so lange Ochs im Direktorium saß, keine Spur von Presffreiheit in Helvetien vorhanden war; mit den fränkischen Generalen und Militärpersonen jedes Ranges — hat sich der Republikaner vollends wenig oder gar nicht beschäftigt.

Auch dies weiß der Verfasser des Aufsatzes im Ami des loix am allerbesten. Er weiß, daß ich, in Ermanglung einheimischer Presffreiheit, in Posselts Weltkunde und hernach in der allgemeinen Zeitung meine räsonnirenden Ansichten unserer Angelegenheiten bekannt mache, und eben darum hat auch Ochs ein Verbott des Einbrinzens dieser Zeitung auszuwirken gewußt.

Seit nun dieser Elende nicht mehr im Direktorium sitzt, geniessen wir Presffreiheit, und ob das neue Tagblatt Gebrauch oder Missbrauch davon macht, darüber mögen alle vernünftigen Republikaner entscheiden.

Doch kann ich diese Gelegenheit nicht vorbei lassen, ohne einer kleinen Zahl öffentlicher Beamten, die — freilich wohl aus verschiedenen Gründen (1), das Tagblatt anklagen, eine kurze Bemerkung zu machen.

(1) Dem V. Districtsstatthalter N. (Canton V.) müssen die Herausgeber des Tagblattes sagen, daß sie keine in pöbelhafter Schreibart abgesetzte

Sie tadeln es, daß von Zürich, von Glarus u. s. w. Nachrichten abgedruckt werden, über das, was die Desreicher da treiben, und was die von ihnen angeordneten Regierungen thun. Ihre Unwillen über diese Mittheilungen ist meiner Achtung werth, wenn er wirklich dem Feuer ihres Patriotismus seinen Ursprung verdankt, der überall von den Desreichern nichts wissen will, als wenn sie geschlagen werden, der die Republik nur im freien und vom Feinde unbesetzten Helvetien sieht, und sich um alles, was jenseits der fränkischen Linien vorgeht, nicht kümmern will. Ich achte einen so seltenen Feucreifer, obgleich ich ihn mir selbst nicht wünsche, weil ich ihn nicht allzuvernünftig finde; aber wenn der Fall anders seyn sollte, wenn jene Beamten zwar selbst gerne unterrichtet wären, von dem, was unsre Feinde thun, von dem, was unsren vom Feinde überzognen Brüdern widerfahrt — wenn sie das gern in wahren und unparteiischen Berichten, nicht in läppischen Märchen — die man, weil sie alles mögliche Schlimme vom Feinde sagen, patriotisch nennt, — für sich selbst zwar wissen möchten, aber der Meinung wären, daß Volk brauche es nicht zu wissen; wann dies der Fall wäre, dann werden sie mir erlauben, zu zweifeln, ob sie nicht bessere Beamten in den ehemaligen Aristokratien und Oligarchien gewesen wären, als sie es in der helvetischen Republik sind.

Usteri.

Briefe abdrucken lassen; und daß, wenn er darum das Tagblatt für aristokratisch und kontrarevolutionär zu halten geneigt ist, sie ihm dies gar nicht übel nehmen.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an die Herausgeber des helvetischen Tagblatts in Bern.

Solothurn den 28. August 1799.

Wir ersuchen Sie, in Ihrem Tagblatt die Anzeige zu machen, daß die zu Beinwil, Nohr, und Erschwil, Distrikt Dorneck, Kanton Solothurn, erledigte catholische Pfarrstellen auf den 13. künftigen Monats durch die Verwaltungskammer besetzt werden, und selbe diejenigen Geistlichen, die dafür aspirieren, einladiet, sich bis auf bemeldte Zeit bei ihr schriftlich anzumelden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident der Verwaltungskammer, in dessen Namen, Pfluger, Bern.
Im Namen der Verwaltungskammer, Graf, Secret.

Neues helvetisches Tagblatt:

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXXXI.

Bern, 2. Herbstm. 1799. (16. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 24. August.

(Fortsetzung.)

Augustini erklärt sich sehr heftig für Meyers v. Arb. Meinung; der Vorschlag würde den Armen gleichsam insam erklären.

Mittelholzer glaubt auch, daß kein Helvetier vom Stimmrecht und vom Recht zu Wemtern berufen werden zu können, soll ausgeschlossen seyn. Zur Ausschließung der Armen sieht er keinen Grund als wenn man etwa Bestechlichkeit fürchtet.

Zaslin erklärt, die Abfassung sey von der Commission auf keine Weise verändert worden; die Commission hat eben das Princip der Gleichheit im Auge gehabt, daß nämlich alle die gleiche Rechte geniessen, auch gleiche Lasten tragen, und verhältnismässig ihres Vermögens zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen sollen, wenn es auch noch so wenig ist; es ist ihr nicht in Sinn gekommen, die Armut dadurch schänden zu wollen.

Meyer v. Arb. Das Finanzsystem hat bereits dafür gesorgt, daß jeder Bürger, wenn er nur ein Glas Wein trinken will, zu den Bedürfnissen des Staats beiträgt.

Rubli würde es für höchst ungerecht halten, die Armen auszuschliessen, und verlangt also von der Commission eine andere Abfassung.

Hoch glaubt, jeder auch noch so arme helvet. Bürger sey im Fall etwas beizutragen, und zwar nicht durch indirekte Abgaben allein. Nur die in grossen Fabriken dienen, können allenfalls davon Ausnahme machen, und dann nach dem Willen ihres Herren stimmen; diese also werden mit Recht vom Stimmrecht ausgenommen, und er stimmt dem Vorschlag der Commission bei.

Boxler stimmt Meyer v. Arb. bei.

Lüthi v. Sol: Als die Commission ihren Vorschlag mache, verlangte sie, daß wer helvetischer Bürger seyn will, auch irgend ein Vermögen haben, und davon eine Abgabe zahlen soll; sie glaubte damit das helvetische Bürgerrecht zu ehren, und

die Industrie zu wecken. Ebenfalls um die Aufklärung in der Schweiz zu befördern, fordert die Commission vom 3. Jahr der Republik an, daß jeder Bürger schreiben und lesen könne. — Es soll dafür gesorgt werden, daß jeder in der Schweiz in den Stand gesetzt sey, zu arbeiten, sich also etwas zu verdienen; etwas zu haben, das er verlieren kann, wenn durch schlechte Wahlen schlechte Beamten und schlechte Verwalter gewählt werden.

Devevey will nur anerkannte Bettler von dem Stimmrecht in den Versammlungen ausschliessen. Es kann ein rechtschaffener und industriöser Mann — und das ist bei uns häufig der Fall — auf seinen Gütern ihren vollen Werth an Schulden haben: er bezahlt also keine Abgabe nach unserm Auflagensystem, aber wir können ihn ohne Ungerechtigkeit darum nicht seiner Aktivbürgerrechte berauben.

Laflehere: In allen alten und neuern Republiken fand ein solches Beding des Bürgerrechts statt; dies trug vieles zum Flor der römischen Republik bei; in der einzigen atheniensischen trifft man es nicht an; aber da wann auch die Demagogie herrschend; Rom fiel, als das Bürgerrecht ohne Unterschied an Ledermann ertheilt ward. Die englische Republik verdankt eben auch dieser Einrichtung ihre vorzügliche Stärke. Unsere helvetische Republik zahlt nur wenige Nichteigenhümer; der Grundzak kann also unbedenklich bei uns angenommen werden; in der französischen Constitution wird der Werth von 3 Tagen Arbeit gefordert. Er wünscht, daß man diesen wichtigen Gegenstand reislich erwäge, und heute darüber nicht abstimme.

Meyer v. Arau möchte am liebsten den Art. ganz weglassen, oder eine geringe Steuer verlangen, die in die Armcasse fiele.

Pfyffer: In einer repräsentativen Regierungsform werden nicht die Güter, sondern die Menschen, das ist, alle Bürger des Staats repräsentirt. Jedem Bürger ist daran gelegen, daß seine Rechte geschützt werden; unter diesen Rechten sind die Rechte der Freiheit und der Person so kostbar, als die des auffern Eigentums. Jeder Bürger, auch ver, der aller auffern Mittel entblößt ist, ist

also interessirt, die Constitution, die seine persönlichen Rechte schützt, zu lieben und zu vertheidigen; auch ist jeder Bürger, der ärmer ist als der reiche, ein integrierender Theil der Gesamtheit der helvetischen Bürger, das ist, des Souverains: jeder also, als Bürger, ist berechtigt, zu dem wesentlichen Akt der Souverainität, zur Wahl der Beamten zu concueriren. Dieses Rechts darf er nicht beraubt werden. Auch wahlfähig muß er seyn, denn nur Rechtschaffenheit und Einsichten bestimmen die Würdigkeit zu Amtmännern, und Unwissenheit, Schlechtigkeit hängen nicht wesentlich, nicht unzertrennlich der Armut an. Uebrigens müßte der Beitrag zu den Staatsabgaben entweder gross seyn, dann hätte Ihr eine Aristokratie der Reichthümer, oder es soll dieser Beitrag nur gering seyn; aber dann gewährt dieses geringe Vermögen weder mehr Garantie gegen Gleichgültigkeit für den Staat, noch gegen Bestechlichkeit. Ihr werdet nur eine Klasse von unzufriedenen Bürgern bilden, die sich ihrer Rechte beraubt sieht, und sich aus Unzufriedenheit jedem Faktieux, der ihr mit der Wiederherstellung in ihre Rechte schmeichelt, preiß geben wird. In dieser Klasse wird zu jeder Zeit der Zunder zu allen unconstitutionalen Bewegungen zu finden seyn.

Dem Beschlussesantrag der Commission kann ich daher nicht bestimmen, weil er den ersten Grundsätzen einer auf die Menschenrechte gegründeten Constitution entgegen, und noch ein Flek in der französischen Constitution ist.

Barraß findet, eine solche Ausschließung wäre dem Grundsatz der Gleichheit zuwider, und alle Aktivbürger müssen gleiches Stimmrecht haben. Die angeführten Beispiele beweisen nichts, wenn man nicht darthun kann, daß jene alten Republiken wirklich auf das System der Freiheit und Gleichheit gegründet waren.

Usteri macht auf die Wichtigkeit der Frage aufmerksam, die noch keineswegs erschöpft ist, und verlangt, daß heute nicht abgestimmt, sondern die Discussion in der nächsten Sitzung fortgesetzt werde.

Mittelholzer will sogleich abstimmen lassen; die Sache ist klar genug.

Die Vertragung wird verworfen.

Bundt: Die Constitution sagt deutlich, daß das ganze Volk der Souverain sey; dieses Souverainatsrecht wird durch Annahme des Vorschlags der Commission verletzt. Die arme Klasse ist sehr nützlich, selbst für die reichern Bürger. Er verwirft den Artikel mit großem Unwillen.

Erauer: Die Commission wollte nie die Armen ausschließen; Armut ist etwas sehr relatives.

Der Artikel wird verworfen.

Burkard erhält für 8 Tage Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verneint einen Beschuß des großen Rathes an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschuß verlesen und angenommen, der dem Franz Bollomen die zweijährige Zuchthausstrafe, zu der er vom Cantonsgericht des Lemans am 28. Aug. 1798 verfallt worden, nachläßt.

Rubli: Heute haben wir defretirt, es soll aus jedem Kanton ein Mitglied austreten; er wünscht nun, daß in kommender Woche ein Tag angesetzt werde, an dem das Loos für den Austritt gezogen würde, damit die austretenden sich darnach richten.

Usteri ist überzeugt, daß dies nicht Sache des Senats ist, sondern daß die Art dieses Austritts und mehrere damit zusammenhängende Fragen gesetzlich entschieden, wir also den Vorschlag des großen Rathes abwarten müssen, der hoffentlich nicht zögern wird.

Rubli erklärt, daß er diese Beschlüsse abwarten will.

Am 25. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 26. August.

Präsident: Von der Flühe.

Carmintran, im Namen einer Commission, tragt darauf an, über die Botschaft des Directoriats wegen den Verläumdungen des Franz Kupelwigs gegen die Gesetzgebung, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß diese Sache ganz richterlich ist.

Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Hsweise in Berathung genommen.

An den Senat.

Der große Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den durch die Constitution vorgeschriebenen Austritt verschiedener Authoritäten, zufolge dem 86. und 99. Artikel der Constitution, folgende Art für den Austritt des obersten Gerichtshofs für das Jahr 1799, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Am nämlichen Tag, an welchem für den Austritt des Senats das Loos gezogen wird, muß auch für den Austritt des obersten Gerichtshofs gelöst werden.

2. Der Austritt selbst aber geschieht erst am 22. Herbstmonat.

3. Das Loos geschieht durch metallene, gleich große, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser

ser haltende Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere weiß ist.

4. Diejenigen Mitglieder, welche die weiße Kugeln ziehen, treten aus.

Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon in Gegenwart des ganzen Tribunals unmittelbar vor Ziehung des Looses abgewogen werden.

5. Diese Kugeln werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern verschlossenen Kästchen im Archiv aufbewahrt, wozu der Präsident und Vice-Präsident jeder einen besondern Schlüssel hat.

7. Das Loos selbst geschieht auf folgende Art: 10 Tage vor dem zum Loos bestimmten Tag werden alle Mitglieder des obersten Gerichtshofs aufgefodert, an diesem zum Loos bestimmten Tag zu erscheinen. Der Präsident und Vice-Präsident holen die Kugeln an ihrem Aufbewahrungsort ab. Sie werfen dieselbe, nachdem sie gewogen worden, in einen etwa einen Schuh tiefen, oben zu noch innen mit breiten Fransen versehenen, ledernen Sack. Dann wird zum Namensaufruf geschritten, und jeder Oberrichter zieht nach der Ordnung, wie sein Name auf dem alphabetischen Verzeichnisse steht, eine dieser Kugeln heraus.

8. Die nämliche Kugeln werden dann wieder in den nämlichen Sack gethan, und hierauf das Loos durch die Suppleanten auf die nämliche im vorherigen Artikel bestimmte Art gezogen.

9. Der Sack wird durch den Obergerichtschreiber gehalten.

10. Es werden unter der Aufsicht des Präsidenten und Vice-Präsidenten 2 Listen auf dem Bureau, eine für die weiße und eine für die gelbe Kugeln, gehalten, worauf sich jedes Mitglied, nachdem es die eine oder andere Kugel gezogen, selbst einschreiben wird.

11. Das Loosen geschieht zur gewöhnlichen Zeit in öffentlicher Sitzung.

12. Jedes Mitglied muss selbst persönlich ziehen.

13. Könnte ein Mitglied nicht erscheinen, so wird dasjenige Mitglied, welches unmittelbar vor ihm gezogen, für das abwesende ziehen. Hätte das abwesende Mitglied das erste Loos ziehen sollen, so wird in diesem Fall das ihm nachfolgende für dasselbe ziehen.

14. Es werden in diesem Jahr 4 Oberrichter und eben so viele Suppleanten austreten.

15. Diejenige Mitglieder, die entweder noch gar nie erschienen, oder deren Stellen erledigt worden sind, werden unter die Zahl der durch das Loos auszutretenden gerechnet.

16. Der obere Gerichtshof wird am nämlichen Tag dem Vollziehungsdirektorium die Anzeige der ausgetretenen Mitglieder mittheilen.

Die 3 ersten §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Koch: Da die nicht erschienenen Mitglieder ohne weiters in die austretende Zahl gerechnet werden, so können nur so viel weiße Kugeln gebraucht werden, als wirklich Mitglieder austreten müssen; man verbessere also diese Abfassung.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 5. Escher: Dieses Abwägen der Kugeln dient zu nichts, denn nur selten sind gleich schwere Kugeln zu erhalten, man muss sie also auf einer schlechten Wage wägen, um sie völlig gleich scheinen zu machen; man lasse also den §. weg.

Anderwerth glaubt, es sey nothwendig, den §. beizubehalten, weil auch bei den Direktowahlen und Austritt diese Abwägung statt hatte, und wir die Gleichheit beobachten sollen.

Escher beharrt, weil es physische unmöglichkeit ist, daß die Kugeln gleicher Größe und ungleichen Metalls genau gleich schwer sind, und die Erfahrung bei den Direktowahlen bewies, daß dieses Abwägen eine bloße Ceremonie ist.

Snter fürchtet, es könnten Kugeln von Plastina gebraucht werden, dann wäre das Gewicht so verschieden, daß man sie kennen könnte; er stimmt also zum §.

Koch stimmt Anderwerth bei, und der §. wird beibehalten.

Die übrigen §§. werden ohne Einwendung angenommen.

Anderwerth glaubt, in dem Zeitpunkt der Wahlen sollte auch denjenigen Beamten der Republik, welche von den Wahlversammlungen gewählt wurden, erlaubt seyn, unter gewissen Bedingungen ihre Entlassung zu begehren. Er fodert, daß die Commission beauftragt werde, hierüber ein Gutachten vorzulegen.

Herzog v. Eff.: Wenn es darum zu thun ist, schon vor Ziehung des Looses abzutreten, so widersetze ich mich der Verweisung dieses Antrags an eine Commission, weil auf diese Art sich Unregelmäßigkeiten einschleichen könnten; ist es aber darum zu thun, nach dieser Herauslösung einige Entlassungen zu bewilligen, so stimme ich Anderwerth bei.

Koch: Die Constitution sagt nicht, auf welche Art der Austritt eines Theils des Obergerichtshofs und der gesetzgebenden Räthe geschehen soll, also kann dies sowohl freiwillig als durch das Loos geschehen; überdem ist der jetzige Austritt nur darum nothwendig, um für die Folge die Stufenfolge der allmählichen Erneuerung vorzubereiten, daher finde ich keine große Schwierigkeit in Anderwerths Antrag, auch ohne daß derselbe der von Herzog be-

richten Bedingung unterworfen werde; ich stimme also bei.

Nüce will wohl zur Untersuchung durch eine Commission stimmen, allein die Sache selbst hat Schwierigkeiten, denn vielleicht wollen mehr Mitglieder aus den obren Gewalten austreten, als konstitutionsmässig austreten sollten, und dann könnten grosse Ungerechtigkeiten entstehen. Man untersuche also die Sache sorgfältig.

And erwerth's Antrag wird der Commission zur Untersuchung überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Hweise in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

Der grosse Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der verschiedenen Authoritäten der Republik, zufolge des 101. Artikels der Constitution, den Austritt der Verwaltungskammern für das Jahr 1799 auf folgende Art, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Es tritt in diesem Jahr aus jeder Verwaltungskammer 1 Verwalter und 1 Suppleant aus.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos in Gegenwart des Regierungsstatthalters in öffentlicher Sitzung, und unmittelbar vor dem Loos des Kantonsgerichts.

3. Es wird den sämtlichen Mitgliedern und Suppleanten 10 Tage vorher der zum Loos bestimmte Tag angezeigt.

4. Das Loos wird am nämlichen Tag gezogen, an welchem der Senat das Loos zieht.

5. Das Loos geschieht durch gleich grosse Zettelchen, wovon der Regierungsstatthalter in Gegenwart der ganzen Versammlung 4 mit den Worten: „bleibendes Mitglied“ und 1 mit den Worten: „austretendes Mitglied“ bezeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

I n l a n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Bern, 30. August. Vor einigen Tagen ist der hiesige Unterstatthalter Stuber, man weiß nicht ob entlassen, abgedankt, oder entsezt worden, und der B. Niklaus Heer von Glaris ist an seine Stelle ernannt. Diese Ernennung ist ein neuer Beweis, wie schlimm es um den Kopf oder das Herz der Einwohner des Kantons Bern überhaupt, und des hiesigen Distrikts insbesonders stehen müsse, da allbereits zwei Regierungsstatthalter, der öffentliche Ankläger und also nunmehr auch der Unterstatthalter des Distrikts des Hauptorts ernannt worden, die keine eingessene Einwohner des Kantons sind;

und es doch keine unbescheidene Erwartung gewesen wäre, daß bei solchen Ernennungen der § 96 der, freilich von dem Proconsul Lecarlier auf eine bekanntlich proconsularische Weise verworfenen und daher davo nicht geltenden, dennoch aber von den Versammlungen des Kantons Bern allein angenommenen Basler-Constitution, (die nur eingesessene Einwohner zu Statthaltern haben will) wenn es als Klugheitsvorschrift nicht nothwendig schien, wenigstens als Billigkeitsgesetz möchte zur Richtschnur genommen werden. Unterdessen hat B. Regierungsstatthalter Eschärer bewiesen, daß die Eigenschaft eines eingessenen Einwohners kein wesentliches Erforderniß sey, um beim Austritt aus seinem Amt den Dank, die Liebe und die Uchtung der Einwohner des Kantons mitzunehmen. Jedoch wieder auf den Unterstatthalter Stuber zu kommen, so muß die noch dermal unbekannte Art und Weise, wie er von seiner Stelle kam, das Publikum um so mehr interessiren, als er ein anerkannt rechtschaffener Mann ist, und die Deputationen, die dem Vernehmen nach von verschiedenen Kantons-Distrikts- und Gemeindsautoritäten an ihn abgeschickt worden sind, um ihm ihr Leid über sein Abtreten und ihren Dank für seine bisherigen der Sache der Gerechtigkeit geleisteten Dienste zu bezeugen, zu beweisen scheinen, daß wenigstens in den Beziehungen, in denen er mit diesen Autoritäten stand, kein von Pflichtvergessenheit herrührender Anlaß seines Abtretns vorhanden seyn müsse.

W a r n u n g.

Es wird jedermann auf einen gewissen Montfort von Zell im Wiesenthal, der auch oft den Namen von Kaspar Dollfus, Gugener alter, nebst dem Seinigen annimmt, aufmerksam gemacht, dessen Signalement hier mitfolgt.

„Er ist 30 à 32 Jahr alt, circa 5 Schuh 5 Zoll hoch, blatternarbig, hat schwarze Haare, die in einen Zopf gebunden sind, vornen eine Blase auf dem Kopf, einen etwas aufgeworfenen Mund, trägt einen runden Hut, einen alten blauen Rock, Stiefel, besitzt den Basler oder Marggräfer Dialekt und spricht gut französisch.“

Alle Civil- Militär- und Polizeibehörden dieses Kantons sind eingeladen, auf diesen schädlichen Vertrüger zu achten, betreffenden Fälls ihn anzuhalten, und gegen Erlegung der Verhaftskosten nach Bern in das hiesige Gefängniss einzuliefern.

Bern den 29. August 1799.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Bern,

J. G. Planté.